

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an die Marioff GmbH



1. **Bestellung:** Die Bestellungen der Marioff GmbH („Marioff“) erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Für die Bestellungen von Marioff sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil – auch nicht stillschweigend oder durch konkludentes Handeln.
2. **Auftragsbestätigung:** Eine Bestellung durch Marioff ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. **Termine:** Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt, zu dem die vom Lieferanten zu erbringende Leistung erbracht ist bzw. die Lieferung am benannten Lieferort eingeht. Kann der Lieferant den in der Bestellung vermerkten Termin nicht einhalten, so muss er dies gegenüber Marioff unverzüglich schriftlich mitteilen – versäumt er dies, so gilt der in der Bestellung vermerkte Termin als verbindlicher Termin.
4. **Abtretung:** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung Ansprüche aus der Vertragsbeziehung (gleichgültig, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt) nicht an Dritte abtreten.
5. **Einsatz von Nachunternehmer:** Soweit der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen erbringt, bedarf der Einsatz von Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Marioff.
6. **Produkthaftung:** Bei der Lieferung von Produkten sichert der Lieferant folgendes zu: Das Produkt ist einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkung geeignet. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf. Die Beweislast trägt der Lieferant. Sollte das gelieferte Produkt dennoch fehlerhaft sein, haftet der Lieferant hierfür. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Fällen, in denen Marioff nach den Grundsätzen des ProdHaftG in Anspruch genommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern. Marioff kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
7. **Zeichnungen:** Die dem Lieferanten übergebenen oder übersandten Zeichnungen, Skizzen und Muster sowie sonstige Konstruktions- und Fertigungsunterlagen sind Eigentum von Marioff. Sie dürfen weder kopiert, in jeglicher Form vervielfältigt, anderweitig gebraucht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Änderungen an Zeichnungen oder an von Marioff vorgegebenen Material-Spezifikationen dürfen nur von Marioff vorgenommen werden.
8. **Rechte Dritter:** Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die gewerbliche Verwertung der von ihm an Marioff gelieferten Waren weder in- noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, Marioff den Schaden zu ersetzen, der Marioff aus einer solchen Verletzung von Schutzrechten entsteht.
9. **Verpackung:** Die Materialien der Verpackung müssen den jeweils gültigen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
10. **Recycling:** Die Lieferung von Gegenständen an Marioff unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Recycling-Vorschriften. Der Lieferant hat insbesondere seinen Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronik-Schrottverordnung nachzukommen. Entsprechende Nachweise hat der Lieferant auf Anforderung von Marioff vorzulegen.
11. **Transportversicherung:** Es ist Angelegenheit des Lieferanten, in jedem Fall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die versandten Güter zu versichern sind. Versäumt der Lieferant die Klärung dieser Frage, so fallen ihm alle daraus entstehenden Nachteile zur Last. Der Abschluss von besonderen Transportversicherungen, deren Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Marioff.
12. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen. Die Zahlungen erfolgen, falls nicht andere Bedingungen in schriftlicher Form vereinbart sind, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen netto.
13. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz von Marioff in Frankfurt an der Oder zuständige Gericht.
14. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung ist die auf der Bestellung vermerkte Lieferadresse.
15. **Geschäftsethik:** Der Lieferant stimmt der Einhaltung der Anforderungen laut Verhaltenskodex für Auftragnehmer der United Technologies Corporation („UTC“) zu, einschließlich:
 - Beachtung geltender Gesetze zu jeder Zeit, darunter auch Gesetze zur Bekämpfung von Wettbewerbsabsprachen, Interessenkonflikten, Korruption und unlauterem Wettbewerb;
 - zu jeder Zeit (direkt oder indirekt) davon abzusehen, Folgendes anzubieten, zuzusagen, zu leisten, zu versuchen oder zu leisten:
 - jegliche Korruptionszahlungen; oder
 - Eigentums- oder finanzielle Anteile am Lieferanten zugunsten von UTC-Mitarbeitern oder Regierungsbeamten;
 - der ordnungsgemäßen Erfassung aller Geschäftsvorgänge in Verbindung mit seiner Arbeit für Marioff in seinen Büchern und Unterlagen.

Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex für Auftragnehmer ist auf folgender Internetseite hinterlegt: www.marioff.de.

Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Personenkreisen weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:

 - (a) Personen, Unternehmen oder Körperschaften auf Anweisung von oder in Absprache mit Marioff oder ihren Tochter- oder Konzerngesellschaften (gemeinsam bezeichnet als „Marioff-Gruppe“) oder Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der Marioff-Gruppe, oder
 - (b) politischen Parteien oder ihren Funktionären, Kandidaten für politische Ämter oder leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder im Namen einer Regierung oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung tätigen Personen, für folgende Zwecke:
 - (i) Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen in ihrer jeweiligen Dienstfunktion; oder
 - (ii) Verleiten der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten oder Personen dazu, dass sie ihren Einfluss bei Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen für Zwecke der Bestimmung oder Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Regierungen oder Einrichtungen nutzen, um den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen der Marioff-Gruppe zu fördern oder die Marioff-Gruppe anderweitig in jeglicher Hinsicht ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen;
 - (c) Marioff-Gruppe oder deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der Marioff-Gruppe.

Marioff kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde kündigen.
16. **Keine Beschäftigung von aktiven oder ehemaligen Regierungsmitarbeitern:** Der Lieferant wird Marioff unverzüglich darüber informieren, falls der Lieferant oder Mitarbeiter des Lieferanten Regierungsmitarbeiter waren oder sind, vorausgesetzt, dem Lieferanten ist dies bekannt. Sofern dies der Fall ist, behält sich Marioff vor, den Vertrag zu kündigen.
17. **Datenschutz:** Es gelten die auf der Website www.marioff.com/de verfügbaren „UTC Datenschutzbestimmungen Einkauf“.
18. **Beachtung internationaler Handelsvorschriften:** Der Lieferant sichert die Einhaltung internationaler Handelsvorschriften zu. Sollte sich herausstellen, dass der Lieferant Adressat von Verbotsvorgängen ist, die sich aus internationalen Sanktionsvorschriften ergeben (z.B. eine Listung bei www.MKDenial.com), so behält sich Marioff das Recht vor, den Vertrag sofort und außerordentlich zu kündigen.

Hoppegarten, Mai 2018

Marioff GmbH